

Weisung 201910004 vom 15.10.2019 – Unbearbeitete Überzahlungen im Bereich der Sozialversicherung (SGB II)

Laufende Nummer:	201910004
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-2037
Gültig ab:	15.10.2019
Gültig bis:	31.12.2020
SGB II:	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Im IT-Fachverfahren ALLEGRO werden Überzahlungen aus den Jahren 2014 und 2015 im Bereich der Sozialversicherung (SV) angezeigt, die noch nicht bearbeitet wurden. Die entsprechenden Erstattungsansprüche auf Beitragszahlungen in 2014 verjährten grundsätzlich am 31. Dezember 2018. Die Erstattungsansprüche auf Beitragszahlungen in 2015 verjährten grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Die Überzahlungen im Bereich der Sozialversicherung aus den Jahren 2014 und 2015 sind zu bearbeiten.

1. Ausgangssituation

Errechnen sich im IT-Fachverfahren ALLEGRO für vergangene Zeiträume Überzahlungen im Bereich der Sozialversicherung (z. B. nach der Erfassung von versicherungspflichtigen Einkommen für Zeiten vor dem 01. Januar 2016), werden diese im IT-Fachverfahren ALLEGRO im Ergebnis unter SV-Zahlungen ausgewiesen.

Für Ansprüche auf Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber dem Bundesversicherungsamt (Gesundheitsfonds) gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 25 und 27 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Demnach verjährt ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge gegenüber dem Gesundheitsfonds in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Absatz 2 Satz 1 SGB IV).

Der Zeitraum, für den die Beiträge gezahlt wurden, ist unerheblich. Daher sind die im Kalenderjahr **2014** gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01. Januar 2019 verjährt, **sofern die Verjährung nicht gehemmt wurde**.

Die im Kalenderjahr **2015** gezahlte Beiträge **verjähren grundsätzlich am 31. Dezember 2019**. Dementsprechend können ab dem 01. Januar 2020 die Ansprüche für Beitragszahlungen vor dem 01. Januar 2016 grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Die drohende Verjährung kann jedoch u. a. durch einen schriftlichen Antrag auf Erstattung gehemmt werden (§ 27 Absatz 3 Satz 2 SGB IV – siehe Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung - Rz. 5.20).

2. Auftrag und Ziel

Über die bisher im IT-Fachverfahren nicht abschließend bearbeiteten Überzahlungen aus dem Bereich der Sozialversicherung (Beiträge aus dem Kalenderjahren 2014 und 2015) ist im IT-Fachverfahren ALLEGRO **abschließend bis zum 29. November 2019** zu entscheiden, damit diese noch im Abrechnungslauf Dezember 2019 berücksichtigt werden können.

3. Einzelaufträge

Bei den Überzahlungen aus dem Bereich der Sozialversicherung handelt es sich um Guthaben der BA, die zu vereinnahmen sind.

Die gemeinsamen Einrichtungen greifen die bisher unbearbeiteten Vorgänge auf (Beiträge aus den Kalenderjahren 2014 und 2015) und bearbeiten diese. Ansprüche auf Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden – noch bevor sie verjähren – geltend gemacht (abgesetzt). Sind Ansprüche aus dem 2014 bereits verjährt, weil die Verjährung nicht gehemmt wurde, werden diese im IT-Fachverfahren ALLEGRO entsprechend der Arbeitshilfe gekennzeichnet.

Die Überzahlungen sind hierfür im IT-Fachverfahren ALLEGRO über die **Auskunft – Überzahlungen – Überzahlung bearbeiten** aufzurufen und abschließend zu bearbeiten.

4. Info

Zur Identifikation potentieller Fälle kann die Liste, die in Kürze auf der ALLEGRO-Listenablage zur Verfügung gestellt wird, genutzt werden.

Hinweise zur Bearbeitung von Sozialversicherungsbeiträgen im IT-Verfahren ALLEGRO stehen online in der „Arbeitshilfe zur Bearbeitung von Sozialversicherungsbeiträgen im IT-

Verfahren ALLEGRO unter Beachtung der Verjährung“ im ALLEGRO-Wiki unter Arbeitshilfen zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift